

D. Wegfall von Vertretern oder Vorstandsmitgliedern.

§ 29.

An die Stelle eines weggefallenen Vertreters tritt jedesmal derjenige von den gewählten Ersatzmännern, welcher dem gleichen Wahlvorschlag wie der weggefallene Vertreter angehört und auf diesem Wahlvorschlag unter den Ersatzmännern an höchster Stelle steht. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so wird der Ersatzmann aus den gemäß § 9 ohne Stimmabgabe gewählten Ersatzmännern des Wahlvorschlags des Wahlvorstandes entnommen. Sind Ersatzmänner dieser Art nicht mehr vorhanden, so tritt der Ersatzmann aus demjenigen anderen Wahlvorschlag ein, auf den die größte Höchstzahl für einen noch nicht eingetretenen Ersatzmann entfallen ist. Ist kein Wahlvorschlag vorhanden, aus dem hiernach Ersatzmänner eintreten können, so ist der Ersatzmann aus den dem Wahlvorschlag des Wahlvorstandes nach § 16 letzter Absatz zugewiesenen Ersatzmännern zu entnehmen.

Das Gleiche gilt beim Wegfall eines Vorstandsmitglieds. Jedoch gehen, falls Vertreter einer Sektion, eines Gewerbezweigs oder einer Betriebsart weggefallen sind, die den gleichen Vertretungskreisen angehörenden Ersatzmänner den anderen insoweit vor, als andernfalls die satzungsmäßig vorgesehene Zusammensetzung des Vorstandes (§ 13 der Satzung) beeinträchtigt werden würde.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung in Breslau am 24. Oktober 1912.



Ym 309

Erster Nachtrag

zur Satzung der

Schlesischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft

Ausgabe 1928

- § 47. Im Absatz 3 wird für die Worte „(Rente oder Krankengeld — Tagegeld, Familiengeld — §§ 558 Nr. 3, 559 der RVD.)“ gesetzt: „(Rente oder Krankengeld, Tagegeld, Familiengeld — §§ 558 Nr. 3, 559 der RVD. —).“
- § 48. Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Im Falle einer Berufskrankheit, die unter eine auf Grund des § 547 der RVD. erlassene Verordnung der Reichsregierung fällt, gilt Abs. 1 entsprechend. Die Anzeige ist jedoch statt bei der Ortspolizeibehörde bei dem Versicherungsamte des Betriebes zu erstatten (§ 6 der Zweiten Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 — Reichsgesetzbl. I S. 27).“
- § 55. Im Absatz 1 Satz 1 wird für die Worte „(z. B. Bürobeamte)“ gesetzt: „z. B. Büroangestellte, sofern nicht auf sie die Voraussetzungen des § 539b der RVD. zutreffen“.
Im Absatz 2 Satz 2 wird für das Wort „Beamten“ gesetzt „Angestellten“.
- § 56. Im Absatz 1 wird für das Wort „Betriebsbeamten“ gesetzt „Angestellten“.
- Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung in Görlik am 26. Oktober 1929.

Beschluß.

Der vorstehende erste Nachtrag zur Satzung der Schlesischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft — Ausgabe 1928 — wird gemäß § 683 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Berlin, den 7. November 1929.

Das Reichsversicherungsamt,

(L. S.)

Abteilung für Unfallversicherung.

gez. Schäffer.

I 2 Nr. 5229/29.

81483/3



R 386/37.

Beispiel zu § 16.

Es sind 4 Vertreter (also 8 Bewerber, nämlich 4 Vertreter und 4 Ersatzmänner) zu wählen. Eingegangen sind 3 Wahlvorschläge: I, II, III. Dem Wahlvorschlage I sind 250, dem Wahlvorschlage II 150 und dem Wahlvorschlage III 100 Stimmen zugefallen. Diese Zahlen werden jetzt durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Das Ergebnis zeigt die folgende Tafel. In ihr sind die 8 der Größe nach ersten Zahlen als sogenannte Höchstzahlen durch kleine daneben-gesetzte Ziffern gekennzeichnet:

	I	II	III
: 1	250 ¹⁾	150 ²⁾	100 ⁴⁾
: 2	125 ³⁾	75 ⁶⁾	50 ⁸⁾
: 3	83 $\frac{1}{3}$ ⁵⁾	50 ⁸⁾	33 $\frac{1}{3}$
: 4	62 $\frac{1}{2}$ ⁷⁾	37 $\frac{1}{2}$	25
: 5	50 ⁸⁾	30	20

Demnach entfallen auf Wahlvorschlag I die Höchstzahlen 1, 3, 5 und 7, auf Wahlvorschlag II die Höchstzahlen 2 und 6, auf Wahlvorschlag III die Höchstzahl 4. Die Höchstzahl 8 entfällt auf sämtliche 3 Wahlvorschläge, hier entscheidet also das Los. Fällt es auf Wahlvorschlag III, so entfallen auf Wahlvorschlag I 4 Stellen, auf Wahlvorschlag II 2 Stellen, auf Wahlvorschlag III 2 Stellen.

Beispiel zu § 18.

Nach dem Beispiel zu § 16 sind auf Wahlvorschlag I die Höchstzahlen 1, 3, 5 und 7, auf Wahlvorschlag II die Höchstzahlen 2 und 6, auf Wahlvorschlag III die Höchstzahlen 4 und 8 entfallen. Die Wahlvorschläge enthalten folgende Bewerber in nachstehender Reihenfolge:

I	II	III
A	W	a
B	X	b
C	Y	c
D	Z	
E		

Da 4 Vertreter zu wählen sind, so sind die Bewerber, auf die nach der Rangordnung des § 17 die Höchstzahlen 1, 2, 3 und 4 entfallen, also A, B, W und a als Vertreter, C, D, X und c als Ersatzmänner gewählt.

